Ø Hr. Kübler per email. V

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Landesjugendamt

HESSEN

Aktenzeichen II 3.1

Bearbeiter/in: Herr Hanisch
Durchwahl: (06 11) 817 - 3655
Fax: (06 11) 817 - 3260
E-Mail: claus-peter.hanisch@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 27. November 2015

Sozialpädagogische Wohngruppen
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform gemäß §§ 45 bis 48a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Mutter-Kind-Einrichtung Bibliser Weg 33, 68623 Lampertheim

Ihr Antrag vom 14.10.2014, Brandschutzbescheinigung vom 04.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 45 i. V. m. § 48a SGB VIII die

BETRIEBSERLAUBNIS

für Ihre o. g. Einrichtung.

Die Betriebserlaubnis gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Betriebserlaubnis umfasst den Betrieb einer Mutter-Kind-Einrichtung mit einer Kapazität von maximal 13 Plätzen, davon 6 Plätze für Mütter und 7 Plätze für deren Kinder.
2. Die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch fachlich und persönlich geeignetes Personal auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsvereinbarung und der darauf basierenden Stellenpläne sichergestellt. Die §§ 8a und 72a SGB VIII sind zu beachten.
3. Änderungen der Leistungsvereinbarung und/oder des Personalschlüssels sind nur im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt möglich.

4. Der Träger hat unter Beachtung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Einrichtung zu entwickeln und umzusetzen.

Die Betriebserlaubnis erlischt insbesondere, wenn

1. die Einrichtung geschlossen oder verlegt wird,
2. der Träger wechselt,
3. die Zweckbestimmung der Einrichtung verändert wird,
4. der Betrieb der Einrichtung mehr als 6 Monate ruht.

Die Betriebserlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weggefallen sind oder
2. die in § 47 SGB VIII genannten Meldepflichten wiederholt nicht erfüllt worden sind oder
3. die zur Sicherstellung des Wohles der Minderjährigen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt ausgesprochenen Auflagen nicht erfüllt werden.

Entsprechend den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 18 HKJGB hat der Träger der Einrichtung dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt über das örtlich zuständige Jugendamt **unverzüglich** zu melden:

1. Änderungen von Name und Anschrift des Trägers,
2. Änderungen von Zweckbestimmung, von Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung,
3. den Wechsel der Leitung,
4. das Ausscheiden von Betreuungskräften (bitte Personalmeldebögen benutzen),
5. die Einstellung von Betreuungskräften (bitte Personalmeldebögen benutzen),
6. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,
7. jährlich zum Stichtag 30. November die Zahl der belegten Plätze,
8. Änderung der Konzeption.
9. Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

In Ausführung des § 47 SGB VIII ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt **unverzüglich und direkt** zu melden:

1. Der Suizidversuch/der Todesfall einer Betreuten/eines Betreuten. Der Meldung ist ein Kurzbericht über die Umstände beizufügen, im Todesfall zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache.
2. Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie deren rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat.
3. Weitere besondere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (wie z. B. schwere Unfälle/Brände, erhebliche Straftaten, sexuelle und/oder gewaltsame Übergriffe, Liquiditätsprobleme etc.).

Ist die Betriebserlaubnis widerrufen oder erloschen, so ist dieser Bescheid unaufgefordert dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abt. II, Landesjugendamt zurückzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claus-Peter Hanisch